

38. Für den Abschluß und den wesentlichen Inhalt der Betriebskollektivverträge erläßt das Ministerium gemeinsam mit dem Zentralvorstand der IG in Übereinstimmung mit den Planzielen für den Wirtschaftszweig..... eine vom Ministerium für Arbeit und dem Bundesvorstand des FDGB zu bestätigende Direktive.

Abschnitt H
Schlußbestimmungen

39. Soweit in diesem Kollektivvertrag Arbeitsbedingungen keine Regelung finden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

40. Das Ministerium für..... verpflichtet sich, die Betriebs- und Werkleiter zur gewissenhaften Erfüllung der Verpflichtungen in diesem Kollektivvertrag und im Betriebskollektivvertrag anzuhalten und eine Kontrolle über die Durchführung dieser Aufgabe zu organisieren.

41. Das Ministerium..... und der Zentralvorstand der IG verpflichten sich, die quartalsmäßige Überprüfung und Rechenschaftslegung über die Erfüllung der sich aus diesem Kollektivvertrag ergebenden Verpflichtungen zu organisieren und bei der Feststellung von Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Kollektivvertrages Maßnahmen für ihre Beseitigung zu treffen und für die Erfüllung des Kollektivvertrages Sorge zu tragen.

42. Der Zentralvorstand der IG..... verpflichtet sich, den BGL Anleitung zu geben für die Organisation der Massenkontrolle und Rechenschaftslegung über die Erfüllung der

sich aus den Betriebskollektivverträgen ergebenden Verpflichtungen.

43. Das Ministerium für und der Zentralvorstand der IG..... verpflichten sich, diesen Kollektivvertrag innerhalb von Tagen in der erforderlichen Anzahl gedruckt an die Betriebe zu verteilen.

Berlin, den..... 1952

Der Minister für

.....
.....

Bestätigt und registriert

.....

Der Minister für Arbeit

.....
(Datum und Registriernummer)

**Der 1. Vorsitzende
der Industriegewerkschaft**

.....

Bestätigt und registriert

.....

Der 1. Vorsitzende
des FDGB-Bundesvorstandes

.....

(Datum und Registriernummer)

Anmerkung :

An Stelle von „Ministerium“ werden in den Wirtschaftszweig-Rahmenkollektivverträgen der jeweiligen Vertragspartner, z. B. „Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich“ oder „Generaldirektion“, die jeweils als Vertragspartner auftretende Gewerkschaft, ebenso bei „Industriegewerkschaft (IG)“, die jeweils als Vertragspartner auf tretende Gewerkschaft, angeführt.

Anlage 1

Abschnitt B Teil III Ziffer 12
des vorstehenden Musters
eines Rahmenkollektivvertrages

Tabelle 1

Entlohnung der Produktionsarbeiter

Stundenlöhne	Lohngruppen						
	1 2	3	4	5	6	7	8
Leistungsgrundlohn							
Zeitlohn							

In den Betrieben, in denen für die Haupt- und Nebenproduktion verschiedene Lohn- und Gehaltstabellen entsprechend der Verordnung vom 17. August 1950 über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 839) und der dazugehörigen Ergänzung und Berichtigung vom 7. September 1950 (GBl. S. 947) zur Anwendung gelangen, sind die notwendigen Lohn- und Gehaltstabellen an dieser Stelle aufzuführen.

Für alle Tabellen sind die Löhne in allen Orts- oder Betriebsklassen anzugeben.